

Dez. 5 Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2448/21

Titel der Drucksache

Etablierung einer Jugendstation in der Landeshauptstadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Die Wahrnehmung der Aufgabe Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gem. § 52 SGB VIII ist im Jugendamt der Landeshauptstadt Erfurt im Sachgebiet Jugendhilfe im Strafverfahren innerhalb der Abteilung Spezialdienste Jugendhilfe integriert.

Die Sozialpädagog*innen des Sachgebietes Jugendhilfe im Strafverfahren arbeiten seit vielen Jahren auf der Grundlage eines verbindlichen Kooperationsgefüges mit den Jugendbeamten der Polizeidienststellen, den Vertreter*innen der Staatsanwaltschaft sowie den Jugendrichter*innen zusammen. Kern der Zusammenarbeit ist eine frühzeitige und möglichst zielgenaue Intervention infolge von delinquentem Verhalten junger Menschen. Dabei besteht Konsens über die aus der kriminologischen Forschung bestätigte Tatsache, dass deviantes Verhalten in einer Vielzahl von Fällen unter die Einordnung adoleszenzbedingter Delinquenz fällt. Genau hier soll der erzieherische Aspekt des Jugendstrafrechts greifen und eine frühzeitige und niedrigschwellige staatliche Reaktion mit dem Hauptziel der Diversion, also der Vermeidung von umfänglichen gerichtlichen Verfahren und damit auch von einer frühzeitigen Stigmatisierung junger Menschen als Straftäter*innen ermöglichen.

Zentraler Gegenstand der Kooperationskultur sind regelmäßige, mindestens einmal jährliche gemeinsame Beratungen aller Akteure zur Abstimmung und Verfestigung bestehender Informations- und Austauschverfahren sowie zur Aufdeckung und Beseitigung von hemmenden oder die Kooperation behindernden Problemen. Diese Vorgehensweise sichert eine persönliche Arbeitsatmosphäre, alle Beteiligten kennen einander und interagieren.

Diese bewährte Struktur entspricht in Teilen dem, was innerhalb des Fachdiskurses als virtuelle Häuser des Jugendrechts bezeichnet wird. Virtuell meint hier nicht digitalisierte Kommunikationsformen, sondern verbindliche und zeitlich unbefristete Kooperationsbezüge ohne räumliche Konzentration der einzelnen Akteure (vgl. Lohmann u. Schaerf: "Häuser des Jugendrechts – ein bundesweiter Überblick" in ZJJ 2/2021, Seite 126 ff.).

Gegenstand der o.g. aktuellen Publikation ist eine Darstellung der quantitativen und qualitativen Entwicklung der sog. Häuser des Jugendrechts in Deutschland.

Entscheidend für die Skepsis hinsichtlich der Notwendigkeit, in der Landeshauptstadt Erfurt eine Jugendstation nach dem Vorbild von Gera und Jena zu implementieren, ist die dort deutlich

werdende Tatsache, dass die Annahme, mit der Einrichtung einer räumlich zusammengefassten Struktur aus Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe ließe sich eine signifikante Rückläufigkeit der Kinder- und Jugenddelinquenz erreichen, schlicht nicht belegbar ist. *"Belastbare Daten über eine potenzielle Delinquenz reduzierende Wirkung sind ... nicht vorhanden. Auch in Bezug auf das primär angestrebte Ziel der Verfahrensbeschleunigung besteht noch erheblicher Forschungsbedarf. Die bisherigen empirischen Erkenntnisse stützen die allgemein anerkannte Annahme, schnelles Sanktionieren trage auch zu weniger Delinquenz bei, jedenfalls nicht"*(ebda. Seite 128).

Demgegenüber steht die Feststellung des Fachbereiches im Jugendamt der Landeshauptstadt Erfurt, dass die bestehenden Strukturen gut funktionieren. Dies wird gestützt durch die Rückmeldungen der relevanten Kooperationspartner. Zumindest bislang ist nicht bekannt, dass es seitens der Strafverfolgungsbehörden in unserem Zuständigkeitsbereich Ambitionen zur Einrichtung einer Jugendstation gibt.

Die Implementierung einer solchen Organisationseinheit setzt zudem nicht gering zu achtende personelle, organisatorische und finanzielle Problemlösungen voraus. Alle relevanten Akteure müssten konkrete Personalressourcen zur Verfügung stellen; geeignete Räumlichkeiten/ein geeignetes Objekt wäre/n zu erschließen und zu finanzieren. Zur Absicherung der erforderlichen personellen und finanziellen Kontinuität bedürfte es zudem z.B. einer Art Betreibervertrag zwischen der Landeshauptstadt Erfurt, der Staatsanwaltschaft Erfurt und der Polizeidirektion Erfurt, ggf. auch unter Einbeziehung des Amtsgerichts Erfurt.

Zusammenfassend wird durch das Fachamt eingeschätzt, dass in Abwägung aller Aspekte die erforderlichen organisatorischen, personellen und finanziellen Aufwendungen zur Implementierung einer sog. Jugendstation in keinem akzeptablen Verhältnis zum (erwarteten) und tatsächlichen Nutzen stehen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Thomas Trier
Unterschrift Amtsleitung

20.12.2021
Datum